

Gerichtsurteile

Wir möchten in unserer Waffenrechtsreihe zukünftig auch über Gerichtsurteile berichten. Natürlich handelt es sich dabei um Einzelfallentscheidungen, aber obergerichtliche Entscheidungen (Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe) haben für andere Verfahren eine zumindest faktische Bindungswirkung. Beruhen tut dies auf dem guten Brauch, dass die nachgeordneten Gerichte und Behörden sich in vergleichbaren Fällen an der Rechtsprechung ihrer Obergerichte orientieren. Jeder nachgeordnete Richter wird davon ausgehen, dass das Obergericht an seiner Rechtsprechung festhalten wird und deshalb Entscheidungen von nachgeordneten Gerichten und Behörden, die davon abweichen, im Rechtsmittelverfahren entsprechend abändern oder aufheben wird.

Gerichtsurteile Teil 1 – Verwaltungsgericht Gera/Thüringen

Luftgewehrschießen daheim – WBK widerrufen

Ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Gera (Az. 4 E 117/21 Ge) hat im vergangenen Jahr unterstrichen, dass Kinder und Jugendliche generell keinen Umgang mit Waffen und Munition haben dürfen und dass die im Waffengesetz vorgesehenen Ausnahmen für das Schießen durch Kinder und Jugendliche ausschließlich auf einer behördlich genehmigten Schießstätte gelten.

Was war vorgefallen?

Einer thüringischen Waffenbehörde war Mitte 2020 bekannt geworden, dass ein Sportschütze in ihrem Zuständigkeitsbereich seinen 12jährigen Sohn bis dato über einen Zeitraum von zwei Jahren immer wieder im Garten mit dem Luftgewehr hatte schießen lassen. Dem Drängen der Kindsmutter dafür einen Schützenverein aufzusuchen, kam der Vater nicht nach, so dass jene schließlich die Waffenbehörde informierte. Diese schaltete zunächst die Staatsanwaltschaft Gera ein, welche das Ermittlungsverfahren jedoch einstellte, da keine Straftat vorlag. Aus Sicht der Behörde aber eine Ordnungswidrigkeit nach dem Waffengesetz (§53 Abs 1 Nr. 16 WaffG) wegen des Verstoßes gegen das Altersefordernis beim Umgang mit Waffen. Im Zuge der Anhörung des Vaters zum Sachverhalt bestritt dieser keineswegs das ihm Vorgeworfene, sondern brachte per Anwaltsschreiben zum Ausdruck, dass er der Ansicht sei, dass er seinem Sohn das Luftgewehr nicht überlassen habe und dass Kinder auch unter 12 Jahren in Schießbuden (§27 Abs. 6) schießen dürften.

Die Waffenbehörde widerrief daraufhin die beiden Waffenbesitzkarten und den kleinen Waffenschein des Sportschützen und ordnete die Überlassung oder Vernichtung sämtlicher Schusswaffen binnen 6 Wochen an. Zudem macht die Behörde von der Anordnung der

sog. „sofortigen Vollziehung“ Gebrauch, wodurch der zu erwartende Widerspruch gegen den Widerrufsbescheid durch den Sportschützen keine Auswirkungen auf die Pflicht hatten, seine Waffen abzugeben und die Erlaubnisscheine der Behörde zurückzugeben. Der Sportschütze legte Widerspruch gegen den Widerruf seiner Erlaubnisse und beantragte mit einem Eilantrag einstweiligen Rechtsschutz beim VG Gera, damit dieses die von seiner Behörde außer Kraft gesetzte aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs wiederherstellt, solange bis über den Widerspruch selbst rechtskräftig entschieden wurde, also kurz: Dass er seine Waffen zunächst behalten können solle. Vergebens. Das Verwaltungsgericht Gera lehnte den Eilantrag des Sportschützen ab, Waffen, Munition und Erlaubnisse mussten erstmal abgegeben werden.

Das Verwaltungsgericht begründete die Ablehnung des Eilantrags einerseits damit, dass der Sportschütze seine Waffen ja nicht gleich vernichten lassen müsse, sondern auch die Option habe, sie vorübergehend an einen Berechtigten zu überlassen, zum anderen aber auch damit, dass angesichts der Rechtslage wenig Aussicht auf Erfolg seines Widerspruchs bestehe.

Luftgewehrschießen durch Kinder und Jugendliche

Der Vorgang offenbart einen der Fallstricke des Waffengesetzes im Umgang mit erlaubnisfreien Luftgewehren. Als das Waffengesetz 2001/2002 novelliert wurde, waren auch die Altersregelungen für das sportliche Schießen durch Kinder und Jugendliche Teil der Debatte. Lauteten die ersten Entwürfe noch auf 10 Jahre als Einstiegsalter für das Luftgewehrschießen bis max. 7,5 Joule, so einigte man sich am Ende auf 12 Jahre, sofern das Schießen unter der Obhut einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtspersonen, beim WSV Jugendbasislizenz (JuBaLi) genannt, erfolgte oder der Sorgeberechtigte anwesend und selber zur Aufsichtsführung berechtigt ist. Ansonsten sollte das Luftgewehrschießen erst ab 14 zulässig sein. „Ortsveränderliche Schießstätten, die dem Schießen zur Belustigung dienen“, im Volksmund schlicht Schießbuden genannt, bekamen im WaffG eine Sonderstellung: eine gänzliche Freistellung von den Altersvorschriften, solange eine Aufsichtsperson jeweils nur ein Kind beaufsichtigt. Auf diese Altersregelung bezog sich der Sportschütze in seinem Widerspruch, jedoch ohne Aussicht auf Erfolg.

Ob Kinder und Jugendliche nun sportlich schießen oder zur Belustigung, eine Voraussetzung ist in beiden Fällen gleich: Das Schießen muss auf einer behördlich genehmigten Schießstätte stattfinden, nicht ohne Grund lautet der Titel des §27 „Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten“, so dass klar ist, dass der Gesetzgeber kein anderes Schießen als das auf Schießstätten im Sinn hatte. Bei den Vorschriften zu Kindern zwischen 12 und 14 (§27 Abs. 3 Nr. 1 WaffG) bringt der Gesetzgeber diese Intention nochmals wörtlich zum Ausdruck: „... darf Kindern ... das Schießen in Schießstätten ... gestattet werden.“

Dürfen Kinder und Jugendliche daheim mit dem Luftgewehr schießen?

Gewiss dürfte ihnen an dieser Stelle wie aus der Pistole geschossen der Einwand gekommen sein, dass mit Luftgewehren <7,5 J doch auch außerhalb zugelassener Schießstätten geschossen werden darf, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können. Und damit haben sie Recht, solange durch Volljährige geschossen wird. Generell darf außerhalb von Schießstätten nur mit Schießerlaubnis (§10 Abs. 5) geschossen werden, aber das WaffG sieht im allgemeinen Ausnahmen-Paragrafen (§12) genau oben genannte Möglichkeit vor. Allerdings gewährt §12 Abs. 4 Nr. 1a nur eine Ausnahme von der Erforderlichkeit einer Schießerlaubnis, er stellt dabei nicht von der generellen Altersregelung für den Umgang mit Waffen aus §2 Abs. 1 frei: „Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

Hausverstand versus Systematik des WaffG

Dieser Gegensatz wurde dem Sportschützen im Beschluss des VG Gera zum Verhängnis. Mit dem allgemeinen Hausverstand und ohne böse Absicht mag es verständlicherweise plausibel erscheinen, dass wenn Kinder im Beisein des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten auf dem Schießstand schießen dürfen, dieses auch zuhause zulässig sein sollte. Jedoch kollidiert der Hausverstand hier mit der Systematik des Waffengesetzes.

Das WaffG reglementiert in §2 den Umgang mit Waffen und Munition und koppelt diesen an bestimmte Voraussetzungen: Mindestalter, Erlaubnispflicht, Ausnahmegenehmigung für verbotene Waffen und im Zuge dessen wird das Mindestalter für den Umgang mit Waffen in §2 Abs. 1 generell auf 18 Jahre festgelegt. Dieses Mindestalter gilt grundsätzlich, außer es ist im Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt, wovon an verschiedenen Stellen des WaffG Gebrauch gemacht wird, z.B. für die Jagdausbildung, die Ausbildung zum Büchsenmacher oder Waffenhändler oder eben für das Schießen auf Schießstätten. Was nicht ausdrücklich im Gesetz abweichend vom gesetzlichen Mindestalter von 18 Jahren (§2 Abs 1 WaffG) erlaubt wird oder was durch die zuständige Behörde im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung gestattet wird, ist nicht zulässig. Daher ist das Schießen und damit natürlich der Umgang mit Luftdruckwaffen auf Schießstätte erlaubt, daheim jedoch nicht. Dass der Sportschütze nach der initialen Belehrung durch die Behörde wiederholt auf seiner abweichenden Rechtsauffassung bestand, wurde ihm vom VG Gera angesichts der Rechtslage negativ ausgelegt.

Überlassen von Waffen und Munition an Minderjährige

Die zentrale Tatsache, die vom Sportschützen auch nicht bestritten wurde, mit dem die Waffenbehörde die absolute waffenrechtliche Unzuverlässigkeit und damit den Widerruf der Erlaubnisse des Sportschützen begründete, waren der gröbliche und wiederholte Verstoß gegen die Vorschriften des Waffengesetzes in Form des wiederholten Überlassens des Luftgewehrs an den unberechtigten, da minderjährigen, Sohn über einen Zeitraum von 2 Jahren. Da §5 Abs 1 Nr. 2c denjenigen Personen die waffenrechtliche Zuverlässigkeit grundsätzlich abspricht, die „Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind“, hätte auch ein einmaliger Verstoß den Verlust der Zuverlässigkeit bedeutet.

Luftgewehr wirklich überlassen?

Die Einwendung des Sportschützen, er habe das Luftgewehr nicht im eigentlichen waffenrechtlichen Sinne überlassen, da sein Sohn ja nur unter seiner Aufsicht mit der Waffe habe umgehen können, wurde vom VG Gera verworfen. Jüngere Gesetzeskommentare und Urteile (VG Augsburg Au 4 K 15.660) vertreten hierzu die Ansicht, dass für ein unzulässiges Überlassen einer Schusswaffe allein die tatsächliche Zugriffsmöglichkeit eines Unberechtigten relevant ist. Außerhalb einer Schießstätte und ohne die Voraussetzungen des §27 Abs. 3, also mit Schießaufsicht, welche über Jugendbasislizenz verfügt oder sorgeberechtigt ist, sind Kinder und Jugendliche grundsätzlich nicht berechtigt, mit Luftgewehren umzugehen, daher war beim Schießen im Garten ein unzulässiges Überlassen gegeben, auch wenn der Vater Sportschütze, sachkundig und zur Aufsichtsführung ausgebildet war. Nicht einmal eine Jugendbasislizenz hätte daran etwas geändert.

Zusammenfassung

Bisher ist nicht veröffentlicht, wie das Ordnungswidrigkeitsverfahren weiterging, sofern der Sportschütze es überhaupt weiterbetrieben hat, angesichts der Ausführungen des VG Gera zum Eilantrag. Aber selbst für den unwahrscheinlichen Fall, dass eine mögliche Anfechtungsklage, die dann in erster Instanz wieder vor dem VG Gera verhandelt werden würde, zu seinen Gunsten ausgehen sollte: Seine Sportwaffen sind zunächst einmal weg und bis solche Verwaltungsverfahren letztinstanzlich entschieden sind, können Jahre vergehen.

Daher ist es dringend anzuraten, Kindern und Jugendlichen Umgang ausschließlich in dem Rahmen und auch nur exakt mit den Waffen zu gestatten, wie es im Waffengesetz ausdrücklich erwähnt ist: Luftgewehre, Federdruckgewehre und solche mit kalten Treibgasen bis

7.5 J Mündungsenergie, Kleinkaliberwaffen und Einzelladerflinten bis cal. 12, entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Altersstufen und nur auf dem behördlich genehmigten Schießstand. Andere Waffen, selbst wenn frei ab 18 zu erwerben, dürfen auch auf dem Schießstand nur von Erwachsenen benutzt werden.

Welche Alternativen gibt es für das Schießen daheim?

Zunächst die Offensichtliche: Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Schützenverein mit dem Luftgewehr schießen. Will man zuhause schießsportliche Aktivitäten für Kinder ermöglichen, so gibt es folgende Alternativen: Blasrohrschießen, Lichtgewehr oder Softair-Waffen <0.5 J Mündungsenergie. Alle drei sind keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes bzw. von diesem ausgenommen. Die beiden ersten Alternativen bieten hierbei den entscheidenden Vorteil, dass sie beim DSB als Disziplinen etabliert sind und so Anknüpfungspunkte an den Vereins- und Wettkampfsport bieten.

Adrian Sievers-Engler

Hinweise WSV:

Die Nichteinhaltung der Altersgrenzen beim Schießen mit Kindern und Jugendlichen kann weitreichende Konsequenzen haben für alle Beteiligten. Was sich „nur“ als Ordnungswidrigkeit tarnt (bis 10.000 Euro!) kann dazu führen, dass die Zuverlässigkeit aller Beteiligten in Frage gestellt wird und wie im Urteil bestätigt, aberkannt wird. Wer Kindern unberechtigter Weise den Umgang mit Waffen ermöglicht, ist nicht zuverlässig im Umgang mit Waffen und Munition! Dies gilt gleichermaßen auch bei uns in Baden-Württemberg. Zur Ausübung des Sportes ist es möglich, bei der zuständigen Waffenbehörde eine sog. „Ausnahme vom Alterserfordernis“ zu beantragen. Hier gilt in BW die Altersgrenze von 10 Jahren. Für den Antrag erforderlich ist der Nachweis der schießsportlichen Begabung – dieser kann mit dem Bogen oder einem Lichtgewehr/ einer Lichtpistole erbracht werden. Bei der ebenfalls notwendigen ärztlichen Bescheinigung geht es um die Bestätigung, dass das Kind auf Grund seiner geistigen als auch seiner körperlichen Entwicklung so weit gereift ist, dass es zum Betreiben des Schießsports geeignet erscheint.

Unter keinen Umständen darf einem Kind das Schießen erlaubt werden, wenn diese Bescheinigung nicht im Original vorliegt. Weder die Aussage, der Antrag liegt bei der Behörde noch die Aussage – wir Eltern sind dabei und erlauben es, sind ausreichend. (kh)

Waffensachkunde & Waffenrecht



Waffensachkunde
Schieß- und Standaufsichten – Neuauflage 2020

Neue Inhalte. Neues Design.

Die aktuellen Gesetzesänderungen und die Änderungen in der Verordnung zum Gesetz sind berücksichtigt. Mehr als 300 Seiten, alles in Farbe. Mit komplett überarbeitetem Fragenkatalog.

Jetzt bestellen!

25,50 €



Waffenrecht
Wissen für die Praxis – 14. Auflage, 2022

Für Verwaltung und Vereine. Mit Jagd- und Vereinsrecht. Die ideale Ergänzung zu den WSV-Sachkundeunterlagen.

Jetzt bestellen!

28,- €

Preise inkl. Mehrwertsteuer und zzgl. Versandkosten



Vereins- und Sportschützenbedarf

Scheiben, Diabolos, Kartuschen, Zubehör, Bücher, Orden uvm.

https://www.wsv1850.shop

Verein: _____

Vereinsnummer: _____

Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom Altersefordernis nach § 27 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG)

Für das nachfolgend genannte Kind wird eine Ausnahme vom Altersefordernis gemäß § 27 Abs. 4 WaffG für das Schießen mit Druckluft- und Federdruckwaffen beantragt:

Bitte tragen sie hier die persönlichen Daten des Kindes ein

Name, Vorname	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Geburtsdatum	Geburtsort

Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten*

Wir erklären uns damit einverstanden, dass unser genanntes Kind den Schießsport mit den o.g. Sportgeräten ausübt:

	1. Sorgeberechtigter*	2. Sorgeberechtigter*
Name, Vorname		
Straße, Haus-Nr.		
PLZ, Ort		
Datum, Unterschrift		

**) Alleinerziehungsberechtigte haben den Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen*

Bestätigung des Schießsportvereins

Hiermit wird bestätigt, dass genanntes Kind auf unserer genehmigten Schießsportanlage unter der Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen nach § 27 Abs. 3 WaffG den Schießsport mit den genannten Sportgeräten ausüben kann.

Die vom Verein eingesetzten Betreuer und Trainer haben sich persönlich davon überzeugt, dass das Kind schießsportlich interessiert, begabt und förderungswürdig ist.

Stempel

Datum und Unterschrift Vereinsvertreter

Tauglichkeitsbestätigung des Arztes

Das genannte Kind ist gesund und schießsporttauglich. Es besitzt die für den Umgang mit den o.g. Sportgeräten erforderliche Besonnenheit und körperliche Reife, wie sie von Kindern erwartet wird, um verantwortlich mit diesen umgehen zu können.

Stempel

Datum und Unterschrift Arzt
